

FAQ

Häufig gestellte rechtliche Fragen zum digitalen Gewerbesteuerbescheid



Inhalt

1	Zugangseröffnung	3
1.1	Gilt das Einverständnis des Steuerpflichtigen zum Empfang digitaler Bescheide gegenüber dem Finanzamt auch gegenüber der Kommune? Falls nicht: Was muss getan werden, um eine rechtsgültige Einwilligung gegenüber der Kommune zu tätigen?	3
1.2	Wie kann ein steuerpflichtiges Unternehmen eine rechtsgültige Einwilligung zum digitalen Gewerbesteuerbescheid geben bzw. widerrufen, die für alle Kommunen wirksam ist, in denen das Unternehmen eine Betriebsstätte hat, ohne jede einzelne Kommune zu kontaktieren?	4
1.3	Ist es nach geltendem Recht möglich, dass eine legitimierte, zentrale Stelle stellvertretend für alle Kommunen Einwilligungen oder Widerrufe zum digitalen Gewerbesteuerbescheid in digitaler Form entgegennimmt, verwaltet und auf Anfrage an berechnigte Teilnehmer weiterleitet?	4
2	Rechtsgültigkeit des elektronischen Bescheides	4
2.1	Ist der elektronische, menschenlesbare PDF-Bescheid ein rechtsgültiger Gewerbesteuer-Bescheid?	4
2.2	Ist der elektronische, maschinenlesbare XML-Datensatz ein rechtsgültiger Gewerbesteuer-Bescheid?	4
2.3	Welcher Bescheid ist rechtlich bindend bzw. „führend“? XML-Datensatz oder PDF? Beide?	5
2.4	Was passiert, wenn PDF und XML voneinander abweichen?	5
2.5	Sind (postalische) Adressdaten in einem elektronischen Bescheid verpflichtend? Wenn ja, welche?	6
3	Rechtsbehelfsbelehrung	6
3.1	Muss bei elektronischer Bekanntgabe des Bescheides eine vom Papierbescheid abweichende Rechtsbehelfsbelehrung verwendet werden? Kann / muss ein Standardtext verwendet werden?	6
4	Zugangseröffnung	6
4.1	Ist die elektronische Zustellung (nach Einwilligung) hinreichend oder muss nach drei Tagen ggf. eine postalische Zustellung folgen, falls kein Abruf aus dem elektronischen Postfach erfolgt ist?	6
4.2	Wann gilt ein Bescheid als zugestellt (postalisch oder digital)?	6
4.3	Was zählt nach §122 Abs. 2a AO als Nachweis einer erfolgreichen elektronischen Bekanntgabe? Eingangsemail, Statusmeldung in ELSTER, Nachweis über den Datenabruf?	7

1 Zugangseröffnung

1.1 Gilt das Einverständnis des Steuerpflichtigen zum Empfang digitaler Bescheide gegenüber dem Finanzamt auch gegenüber der Kommune?

Falls nicht: Was muss getan werden, um eine rechtsgültige Einwilligung gegenüber der Kommune zu tätigen?

Erläuterung der Fragestellung

Müssen ggf. getrennte Antragswege eingerichtet werden?

Antwort

Die gegenüber der Finanzverwaltung abgegebenen Einwilligungen nach [§ 122a AO](#) gelten nur für Finanzbehörden, aber nicht für Kommunen.

Es ist vorgesehen, in die Gewerbesteuererklärung künftig Eingabefelder aufzunehmen, in denen die für die jeweilige Kommune bestimmte Einwilligung in eine elektronische Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides nach [§ 122a AO](#) erteilt werden kann – diese Daten werden von der Finanzverwaltung an die jeweilige Kommune weitergeleitet.

1.2 Gilt das Einverständnis des Steuerpflichtigen zum Empfang digitaler Bescheide gegenüber dem Finanzamt auch gegenüber der Kommune?

Falls nicht: Was muss getan werden, um eine rechtsgültige Einwilligung gegenüber der Kommune zu tätigen?

Antwort

Auf der Grundlage des [§ 122a AO](#) muss die Einwilligungserklärung eindeutig gegenüber der jeweiligen Behörde abgegeben werden. Zur Möglichkeit der Abgabe der Einwilligungserklärung in der Gewerbesteuererklärung siehe die Antwort zu Frage 1.1.

Wird die Einwilligung zur digitalen Bekanntgabe in der Gewerbesteuererklärung erteilt, gilt sie für alle Kommunen, in denen eine Betriebsstätte unterhalten wird. Soll die Bekanntgabe in den betroffenen Kommunen nicht einheitlich digital erfolgen oder sollen unterschiedliche Bevollmächtigte benannt werden, muss die Einwilligung gegenüber jeder einzelnen Kommune erklärt werden. Über die Eingaben in der Gewerbesteuererklärung können keine differenzierten Einwilligungen für einzelne Kommunen abgegeben werden.

1.3 Ist es nach geltendem Recht möglich, dass eine legitimierte, zentrale Stelle stellvertretend für alle Kommunen Einwilligungen oder Widerrufe zum digitalen Gewerbesteuerbescheid in digitaler Form entgegennimmt, verwaltet und auf Anfrage an berechtigte Teilnehmer weiterleitet?

Antwort

Nach aktuellem Wissensstand ist dies derzeit aus technischen und rechtlichen Gründen nicht möglich.

2 Rechtsgültigkeit des elektronischen Bescheides

2.1 Ist der elektronische, **menschenlesbare** PDF-Bescheid ein rechtsgültiger Gewerbesteuer-Bescheid?

Erläuterung der Fragestellung

Muss ein „Bescheid“ zwingend menschenlesbar sein? Könnte ein einfacher XML-Datensatz einen Bescheid darstellen (auch diesen könnte ein Mensch lesen und verstehen)?

Antwort

Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein ([§ 119 Abs. 1 AO](#)). Dazu muss im Tenor des Verwaltungsaktes erkennbar sein, an wen sich der Verwaltungsakt richtet und was verlangt wird bzw. welche Rechte oder Pflichten in welcher Weise berührt werden.

Ein Gewerbesteuerbescheid im pdf-Format, der den ansonsten ausgedruckten und den Anforderungen des [§ 119 Abs. 1 AO](#) Rechnung tragenden Steuerbescheid inhaltsgleich wiedergibt, erfüllt diese Voraussetzungen (vgl. auch Nummer 1 des Anwendungserlasses zu [§ 122a AO](#)).

2.2 Ist der elektronische, **maschinenlesbare** XML-Datensatz ein rechtsgültiger Gewerbesteuer-Bescheid?

Erläuterung der Fragestellung

Maschinenlesbar bedeutet, dass im PDF ein XML-Datensatz eingebettet wird. Das XML wird durch die Maschine gelesen. Die Daten für das PDF als auch der XML-Datensatz stammen aus dem HKR-System. Es wird nur ein Dokument abgerufen (ein PDF, in dem der Datensatz enthalten ist).

Kann man interpretieren, dass ein PDF-Bescheid mit eingebettetem XML-Datensatz als EIN Dokument / EIN Bescheid anzusehen ist (nicht als zwei) und somit auch der maschinenlesbare Datensatz als Bestandteil des Ganzen rechtsgültig ist? (Hintergrund: Für Steuerpflichtige, die Bescheide aus einer Vielzahl von Kommunen erhalten, wäre nicht viel gewonnen, wenn sie alle maschinenlesbaren Datensätze gegen die menschenlesbaren Bescheide abgleichen müssten).

Sofern ein Bescheid nach derzeitigem Stand menschenlesbar sein MUSS: Lässt sich dies ändern / anpassen / umgehen, so dass ein Bescheid sowohl maschinenlesbar als auch menschenlesbar rechtsgültig ist?

Antwort

Maßgebend ist, in welcher Form der Steuerbescheid bekannt gegeben wird:

- Wird ausschließlich eine menschenlesbare PDF-Fassung bekannt gegeben, ist diese Fassung maßgebend.
- Wird ausschließlich ein XML-Datensatz bekannt gegeben, ist diese Fassung maßgebend. Der XML-Datensatz muss allerdings für den Empfänger bearbeitbar sein (vgl. § 87a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Übermittlung ausschließlich eines XML-Datensatzes bedarf außerdem einer entsprechenden Zustimmung des Empfängers.
- Wird eine Kombination beider Fassungen bekannt gegeben, ist die menschenlesbare PDF-Fassung als führende Fassung anzusehen. Bei Abweichungen zwischen beiden Fassungen käme eine Berichtigung nach [§ 129 AO](#) in Betracht. Auch sollte dem Steuerpflichtigen bei deswegen unverschuldeter Fristverletzung (Zahlungs- oder Einspruchsfrist) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

2.3 Welcher Bescheid ist rechtlich bindend bzw. „führend“? XML-Datensatz oder PDF? Beide?

Erläuterung der Fragestellung

Der Nutzer würde beide Bescheide empfangen: einen menschen- und einen maschinenlesbaren Bescheid (PDF-Bescheid und XML-Datensatz in einer Datei). Die Frage ist: Welches Format ist führend?

Antwort

Siehe die Antwort zu Frage 2.2.

2.4 Was passiert, wenn PDF und XML voneinander abweichen?

Erläuterung der Fragestellung

Mit Abweichung ist der theoretische Fall gemeint, dass die Inhalte beider Dokumentteile (PDF und XML) voneinander abweichen. In der Praxis kann der Fall nur sehr unwahrscheinlich eintreten, wenn bspw. Software- oder Übertragungsfehler vorliegen.

Antwort

Siehe die Antwort zu Frage 2.2.

2.5 Sind (postalische) Adressdaten in einem elektronischen Bescheid verpflichtend? Wenn ja, welche?

Erläuterung der Fragestellung

Sind (postalische) Adressdaten in einem elektronischen Bescheid verpflichtend? Wenn ja, welche?

Antwort

Jeder Verwaltungsakt muss – unabhängig von der verwendeten Form – immer präzise bezeichnen, an wen er sich richtet. Soweit die Bekanntgabe nicht an den Inhaltsadressaten erfolgt, ist der Bekanntgabeadressat und ggf. der Empfänger anzugeben. Auf die umfassenden Ausführungen im Anwendungserlass zu § 122 AO wird verwiesen.

3 Rechtsgültigkeit des elektronischen Bescheides

3.1 Muss bei elektronischer Bekanntgabe des Bescheides eine vom Papierbescheid abweichende Rechtsbehelfsbelehrung verwendet werden? Kann / muss ein Standardtext verwendet werden?

Antwort

Für die Bekanntgabe nach [§ 122a AO](#) wurde eine angepasste Rechtsbehelfsbelehrung abgestimmt.

4 Bescheidzustellung

4.1 Ist die elektronische Zustellung (nach Einwilligung) hinreichend oder muss nach drei Tagen ggf. eine postalische Zustellung folgen, falls kein Abruf aus dem elektronischen Postfach erfolgt ist?

Antwort

Es gilt die Bekanntgabefiktion des [§ 122a Abs. 4 AO](#), eine zusätzliche postalische Übersendung ist grds. nicht erforderlich.

4.2 Wann gilt ein Bescheid als zugestellt (postalisch oder digital)?

Antwort

Es gelten [§§ 122,122a AO](#).

Erläuterung der Antwort

Ein per Post schriftlich bekanntgegebener Steuerbescheid gilt nach [§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO](#) bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Abruf gilt nach [§ 122a Abs. 4 AO](#) Folgendes:

- Der Bescheid gilt grds. am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.
- Kann die Finanzbehörde/Kommune den von der abrufberechtigten Person bestrittenen Zugang der Benachrichtigung allerdings nicht nachweisen oder hat die abrufberechtigte Person unwiderlegbar vorgetragen, die Benachrichtigung nicht innerhalb von drei Tagen nach der Absendung erhalten zu haben, gilt der Bescheid an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.

4.3 Was zählt nach [§122 Abs. 2a AO](#) als Nachweis einer erfolgreichen elektronischen Bekanntgabe? Eingangsemail, Statusmeldung in ELSTER, Nachweis über den Datenabruf?

Antwort

Grundsätzlich greift die an den Versand der Benachrichtigung anknüpfende Bekanntgabevermutung des [§ 122a Abs. 4 Satz 1 AO](#). Daher ist es grds. unerheblich, wann die Benachrichtigung in den Machtbereich des Empfängers gelangt oder sogar gelesen wurde. Dies ist auch seitens der Kommune kaum ermittelbar. Zu dokumentieren ist aber unbedingt, ob und - wenn ja - wann und von wem der Bescheid abgerufen wurde.

Kann die Kommune den von der abrufberechtigten Person bestrittenen Zugang der Benachrichtigung allerdings nicht nachweisen, gilt der Bescheid an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat ([§ 122a Abs. 4 Satz 2 AO](#)).

Hat die abrufberechtigte Person unwiderlegbar vorgetragen, die Benachrichtigung nicht innerhalb von drei Tagen nach der Absendung erhalten zu haben, gilt der Bescheid ebenfalls an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat ([§ 122a Abs. 4 Satz 3 AO](#)).